

## Dreharbeiten mit Minderjährigen

Für die *künstlerische Mitwirkung* bei Veranstaltungen und Produktionen gibt es Ausnahmeregelungen vom Verbot der Kinderarbeit in § 6 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG). Unter diese Sonderregelungen fallen unter anderem Synchron-, Foto- und Filmaufnahmen.



### Zuständigkeit

- Der Antrag auf diese Ausnahmegenehmigung ist (in der Regel von den Produktionsfirmen) bei dem für den **Hauptsitz der Produktionsfirma zuständigen Gewerbeaufsichtsamt** zu stellen. Für Produktionsfirmen mit Sitz in Oberbayern ist das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberbayern zuständig. Die Kontaktdaten finden Sie unten.

### Betrifft

- Kinder, die noch nicht 15 Jahre alt sind
- Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen (in Bayern zurzeit 9 Jahre)

### Arbeitszeiten

- Kinder über **3 Jahre bis 6 Jahre**:
  - Mitwirkung bis zu **2 Stunden täglich**, in der Zeit von **08.00** bis **17.00** Uhr
  - Anwesenheitszeit maximal 4 Stunden täglich
- Kinder **über 6 Jahre**:
  - Mitwirkung bis zu **3 Stunden täglich**, in der Zeit von **08.00** bis **22.00** Uhr
  - Anwesenheitszeit maximal 5 Stunden täglich

### Antrag

Benötigt wird für den Antrag mindestens:

- Antrag, Vordruck des Gewerbeaufsichtsamtes:
- Erklärungen und Stellungnahmen:
  - Schriftliche Einverständniserklärung beider Personensorgeberechtigten
  - Ärztliche Bescheinigung
  - Unbedenklichkeitserklärung der Schule / Schulbehörde
  - Stellungnahme des Jugendamtes

Hier finden Sie die Formulare:

Kinder- und Jugendarbeitsschutz; Beantragung einer Ausnahme vom Beschäftigungsverbot

### Details

- Informationen der Stadt München:  
<https://stadt.muenchen.de/service/info/jugendschutz/1074012/>
- Informationen und ein detailliertes Merkblatt der Regierung von Oberbayern:  
[https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/1839/229862/leistung/leistung\\_26742/index.html](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/1839/229862/leistung/leistung_26742/index.html)



### Kontakt

#### Regierung von Oberbayern

Gewerbeaufsichtsamt, Heißstraße 130, 80797  
München

Telefon: **089 2176 -1** / Telefax: 089 2176 -3102  
E-Mail: [rob-dezernat1b@reg-ob.bayern.de](mailto:rob-dezernat1b@reg-ob.bayern.de)  
Website: [www.gewerbeaufsicht.bayern.de](http://www.gewerbeaufsicht.bayern.de)

#### Regierung von Mittelfranken

Gewerbeaufsichtsamt, 90336 Nürnberg

Telefon: **0911 928-0** / Telefax: 0911 928-2999  
E-Mail: [gewerbeaufsichtsamt@reg-mfr.bayern.de](mailto:gewerbeaufsichtsamt@reg-mfr.bayern.de)  
Website: [www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)

Alle bayerischen Gewerbeaufsichtsämter: [www.gewerbeaufsicht.bayern.de](http://www.gewerbeaufsicht.bayern.de)